



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 27.11.2009

Nr.: 112

Prüfungsordnung für den Studiengang
Umweltmanagement und Stadtplanung in
Ballungsräumen (UMSB) mit dem Ab-
schluss Master of Engineering (M. Eng.)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 39 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl I S. 710, 891) wird die oben genannte Prüfungsordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27.11.2009

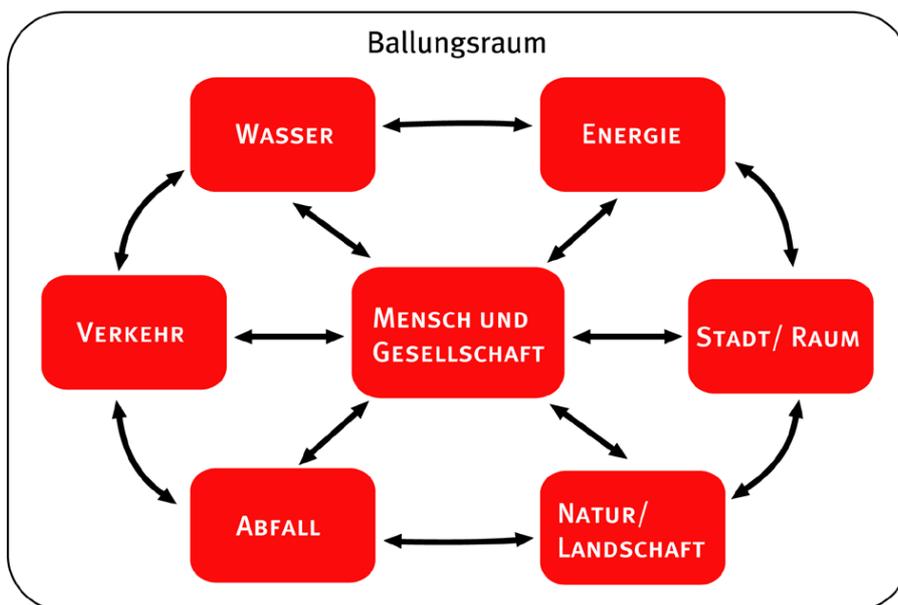
Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang

Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB)

- Umweltmanagement/ Landschaftsarchitektur/ Stadtplanung/ Infrastrukturplanung -
mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.)



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereiche Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)
sowie Geisenheim (FBG)

vom 01.09.2009

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen vom 22.9.2005.

hier: Genehmigung

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002, geändert am 5.7.2005, die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
 - 1.2 Prüfungen, akademische Grade
 - 1.3 Module und Leistungspunkte
 - 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
2. Prüfungsorgane
 - 2.1 Prüfungsamt
 - 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.3 Prüfungskommissionen
3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
 - 3.1 Zwischenprüfung
 - 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung
 - 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
 - 4.2 Studienleistungen
 - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.4 Notenbekanntgabe
5. Zulassung zu Prüfungen
 - 5.1 Antrag auf Zulassung
 - 5.2 Zulassung
6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis
 - 6.1 Ziel
 - 6.2 Betreuung
 - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
 - 6.4 Form
 - 6.5 Bearbeitungszeit
 - 6.6 Bewertung
7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur & Bauingenieurwesen (FAB) und des Fachbereichs Geisenheim (FBG) der Hochschule RheinMain - University of Applied Sciences –für den Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen [UMSB]) mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.) vom 01.09.2009. Dieser Studiengang wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung der Fachhochschule Wiesbaden mit der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 18.12.08 zusammen mit dem Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen & Geomatik (FB 01)- der Fachhochschule Frankfurt am Main- University of Applied Sciences – durchgeführt.

Vorbemerkung

„Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I. S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I S. 95) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur & Bauingenieurwesen der Fachhochschule Wiesbaden (FAB) am 23.06.2009 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden (FBG) hat der o.a. Prüfungsordnung am 12.05.2009 zugestimmt. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37 und wurde in der Sitzung des Senats der Fachhochschule am 07.07.2009 beschlossen und vom Präsidenten am 01.09.2009 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt“.

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis und Rücktritt
- 7.3 Täuschung und Störung

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Freiversuch
- 8.3 Erste Wiederholung
- 8.4 Zweite Wiederholung
- 8.5 Fristen
- 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement

12. Ungültigkeit von Prüfungen
- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Zulassungsmängel
- 12.3 Anhörung
- 12.4 Ausschlussfrist

13. Einstufungsprüfung
- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien
- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- 14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen
16. Schlussbestimmungen
- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines
- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein

Zu 1.1.3

Das Studium zum Master of Engineering in „Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB)“ umfasst vier Studiensemester einschließlich der Master-Thesis.

Zu 1.1.5

Der erforderliche Stundenumfang beträgt nachweislich maximal 72 SWS.

Die notwendige Anzahl und die erforderliche Auswahl der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ist für den jeweiligen gewählten Schwerpunkt nach Anlage 2 der Studienordnung UMSB vom 1.09.2009 bestimmt.

Dem Studienabschluss liegt ein Stundenumfang von mindestens 120 Kreditpunkten (Credits) zugrunde.

Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

- 1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.
- 1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

- 1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.
- 1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.
- 1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.
- 1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.
- 1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditie-

rung.

1.3 Module und Leistungspunkte

1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.

1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.

1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwand-

Zu 1.2.5

Die Abschlussprüfung zum Master bildet den zweiten Abschluss des Studiums in den konsekutiven Studiengängen Bachelor of Arts

„Architektur“, Bachelor of Engineering „Bauingenieurwesen“ des Fachbereichs Architektur & Bauingenieurwesen oder im konsekutiven Studiengang Bachelor of Engineering „Landschaftsarchitektur“ des Fachbereichs Geisenheim, jeweils Hochschule RheinMain, oder in den konsekutiven Studiengängen Bachelor of Arts „Architektur“, Bachelor of Engineering „Bauingenieurwesen“ und Bachelor of Engineering „Geoinformation und Kommunaltechnik“ des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen & Geomatik der Fachhochschule Frankfurt/M (FB 01). Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu verstehen und bei besonderen Aufgaben im Berufsfeld anzuwenden.

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Master of Engineering" abgekürzt mit "M.Eng."

Zu 1.3.1

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich Architektur & Bauingenieurwesen (FAB) vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich (FAB) geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

Die Prüfungsmodule sind entsprechend dem nach Anlage 2 der Studienordnung bestimmten Schwerpunkten zu absolvieren.

ten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.

- 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- 1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.
- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

Zu 1.4.6

1. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "mit Erfolg bestanden" aufgenommen.
2. Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde unter Anhörung der betroffenen Fachdozenten und Fachdozentinnen.

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann

Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

- 2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.
- 2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.
- 2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die

Zu 2.2.2

Dem Prüfungsausschuss gehört - in der Gruppe der Professorinnen und Professoren - eine Professorin oder ein Professor des FB 01 der Fachhochschule Frankfurt am Main an. Diese oder dieser wird vom Fachbereichsrat des FB 01 vorgeschlagen und ist vom Fachbereichsrat des FB AB zu bestätigen.

Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das wei-

tere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;
- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-These bzw. der Master-These. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

Zu 3.2

1. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Prüfungsleistungen der in Anlage 1 angegebenen Module. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang der Fachbereiche Architektur & Bauingenieurwesen und Geisenheim der Hochschule RheinMain und des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen & Geomatik der Fachhochschule Frankfurt/M. Das Bestehen der in Anlage 1 aufgeführten Studienleistungen ist Zulassungsvoraussetzung für die in dem gleichen Modul zu absolvierenden Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

Master-These.

Die inhaltlichen Anforderungen sind in der Studienordnung UMSB der Fachbereiche Architektur + Bauingenieurwesen und Geisenheim der Hochschule RheinMain sowie des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen & Geomatik der Fachhochschule Frankfurt/M festgelegt.

2. Für die Teilnahme an jeder Prüfung nach 1. ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Jede Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin und die folgenden Prüfungstermine mitwirkend. Sie ist für diesen bindend.

3. Bei der Anmeldung für Prüfungsleistungen bzw. Master-These haben vorzuliegen:

-Nachweis der Immatrikulation im Studiengang UMSB am Fachbereich Architektur & Bauingenieurwesen (FAB) der Hochschule RheinMain.

-Nachweis der entsprechenden Studien bzw. Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1

-Nachweis der evtl. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module.

Diese sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen und werden fachbereichsöffent-

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktueller Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

lich bekannt gegeben.

4. Aufgrund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt fachbereichsöffentlich.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende

- die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
- die unter 3. genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachweist.

Zu 4.1.1 und zu 4.1.2

Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

1. Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. Sofern nach Anlage 1 zwei Arten von Prüfung möglich sind, gibt der Prüfungsausschuss bis zum Beginn des Semesters die Art der Prüfung fachbereichsöffentlich bekannt. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest und gibt diese rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt. Werden Modulprüfungen als Klausur erbracht, beträgt - sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung nicht anders bestimmt - die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Credit-Point. Die Gesamtprüfungsdauer je Modul beträgt mindestens 60 und maximal 240 Minuten. Der genaue Zeitumfang der einzelnen Prüfungen wird unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor Prüfungsbeginn schriftlich festgelegt und rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt gemacht. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer punktuellen Prüfung zusammengefasst, beträgt die Mindestdauer einer Teilprüfungsleistung 15 Minuten. Die jeweilige Dauer des zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer / die Prüferin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig fachbereichsöffentlich be-

- 4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.
- 4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.
- 4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.
- 4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Fa-

kannt.

2. Studienbegleitende mündliche Leistungsnachweise (Kolloquium) finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer muss je Leistungsnachweis mindestens 15 Minuten pro Kandidat betragen.

3. Für jede Prüfungsleistung zu einem Modul ist im zugehörigen Semester (Semester mit Lehrveranstaltungsangebot) mindestens ein Termin anzubieten (reguläre Prüfungsleistung). Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten. Wird der zweite Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters angeboten, handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung (Wiederholungsprüfung gemäß Nr. 8.3 und 8.4 der ABPO). Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

4. Ein Modul ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind. Die Note des Moduls ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und wird mit einer Kommastelle ausgewiesen.

Zu 4.1.4

Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Maßgabe der Ziffer 4.1.4 ABPO teilnehmen. Dies soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn namentlich bekannt gemacht sein.

ches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:

- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
 - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,
 - Literaturberichte oder Dokumentation,
 - Arbeitsberichte, Protokolle,
 - Datenverarbeitungsprogramme
- erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

zu 4.2.1:

Die in Anlage 1 zur Prüfungsordnung genannten Studienleistungen müssen erfolgreich absolviert werden und sind eine Prüfungsvoraussetzung. Eine Benotung erfolgt soweit nach Anlage 1 bestimmt. Ansonsten erfolgt ein unbenoteter Nachweis („mit Erfolg teilgenommen“). Die Nachweise über die erbrachten Leistungen werden im Studienbuch oder der zentralen Prüfungsverwaltung dokumentiert.

Zu 4.2.2

Anzahl und Art der Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Studienleistungen sind spätestens vor Anmeldeschluss zur Prüfung des entsprechenden Moduls zu erbringen.

Zu 4.2.3

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Zu 4.3.1

1. Für die Notenbildung der einzelnen Prü-

sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-
Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 =	Sehr gut (bei einem Durchschnitt bis 1,5)	Eine hervorragende Leis- tung
2 =	Gut (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	Eine Leistung, die erheb- lich über den durch- schnittlichen Anforde- rungen liegt
3 =	Befriedigend (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	Eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforde- rungen entspricht
4 =	Ausreichend (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anfor- derungen noch genügt
5 =	Nicht ausreichend (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzier-
ten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen so-
wie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-
Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwi-
schennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die
Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten
Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen No-
ten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorse-
hen.

fungs- und Studienleistungen der Module
und der Thesis sind folgende Noten zu ver-
wenden.

Note	Definition	Erläuterung
1,0 = -----	Sehr gut	s. ABPO
1,3 =		
1,7 = -----	Gut	s. ABPO
2,0 = -----		
2,3 =		
2,7 = -----	Befriedigend	s. ABPO
3,0 = -----		
3,3 =		
3,7 = -----	Ausreichend	s. ABPO
4,0 =		
5,0 =	Nicht ausreichend	s. ABPO

Werden Noten über die Ermittlung einer Ge-
samtleistung nach Punkten oder Prozenten
ermittelt gilt Anlage 2

2. Bei der Bildung der Noten der einzelnen
Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur
die erste Dezimalstelle hinter dem Komma
berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden
ohne Rundung gestrichen.

3. Sofern in Anlage 1 ausgewiesen, können
bestandene Studienleistungen auch als „Mit
Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.

4. Sind zwei oder mehr Prüferinnen oder
Prüfer gleichzeitig für eine Prüfungsleistung
zuständig und ergeben sich hierbei im Er-
gebnis des arithmetischen Mittels Abwei-
chungen von den Noten nach Ziffer 4.3.1
Nr.1 dieser besonderen Bestimmungen, so
wird das Gesamtergebnis auf den nächsten
zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Ab-
stand des errechneten Wertes zu zwei zuläs-
sigen Notenwerten, wird auf den nächsten

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mas-

zulässigen Wert abgerundet.

Eine Umrechnung der Noten in die ECTS-Grade erfolgt bei Bedarf nach den besonderen Bestimmungen zu 4.3.6

Zu 4.3.2

Eine evtl. Anrechnung von Studienleistungen und die dabei vorzunehmende Gewichtung bei der Ermittlung der Note von Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1.

Zu 4.3.4

Es gelten die besonderen Bestimmungen zu 4.3.1. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, so ermittelt sich die Gesamtnote des Moduls aus dem mit Credits gewichteten, arithmetischen Mittel der Teilleistungen. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma hin bestimmt; ab der zweiten Stelle werden die Ziffern gestrichen (Gleich gewichtetes Beispiel: $(1,3 + 2,3) : 2 = 1,8$ (gut)). Dabei sind die einzelnen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen.

Zu 4.3.6

terprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem mit einfacher Anzahl an Credits gewichteten Mittel der Prüfungsleistungen und der mit der zweifachen Anzahl an Credits gewichteten Note der Master-Thesis zusammen. Das Gewicht der Wahlmodule zur Ermittlung der Gesamtnote beträgt maximal die Anzahl der Credits, die nach dem gewählten Schwerpunkt nach Anlage 2 der Studienordnung erforderlich sind. Die Prüfungsleistung der Wahlmodule ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller nachgewiesenen und anerkannten Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich. Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle angegeben. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolvierenden und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolvierenden und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Zu 4.4

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.

Die Noten der Studien- und Prüfungsleistun-

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestim-

mungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierenden oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

gen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z.B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt. Auch eine zusätzliche Bekanntgabe erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu 5.1.1

Für die Modulprüfung ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Eine erstmalige Anmeldung zur Fachprüfung ist in demjenigen Semester möglich, in dem das Modul erstmalig belegt wurde.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach Bestimmung des Fachbereiches (FAB). Die Termine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Ein Rücktritt ohne Begründung ist gemäß 7.2.3 vor dem Prüfungstermin möglich; dies erfolgt durch die Studierenden selbst.

Anmeldungen auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Modulprüfungen) sind in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet. Die Prüfungsanmeldung muss schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichtet werden; dies kann auch im Zuge eines digitalen Anmeldeverfahrens der Hochschule erfolgen. Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt mit der Kontrolle des allgemeinen Prüfungsanspruches. Die Überprüfung der Voraussetzungen und der Nachweise über die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen und die Zulassung erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten vor Prüfungsbeginn anhand der durch die Studierenden vorzulegenden Nachweise (Ausdrucke des digitalen Leistungs- und Notenverwaltungssystems oder gleichwertige Bescheinigungen der für die Lehre zuständigen Dozenten). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Bei einer zur Prüfung erforderlichen, aber nicht nachweisbaren Studienleistung kann die Zulassung zur Prüfung nicht erteilt werden.

Die Zulassung zur Prüfung wird mit der Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten bzw. der Aufsicht führenden Person in einer Zulassungsliste für die Teilnahme vermerkt, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich zuzuleiten ist. Diese Regelung gilt auch für Teilnahmen bei den Wiederholungsprüfun-

- 5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

- 5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des

gen

Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in dem der Thesis vorangehenden Semester gestellt werden. Die Fristen gibt der Fachbereich bekannt. Weiterhin sind die Besonderen Bestimmungen Pkt. 5.1.4 zu beachten.

Zu 5.1.4

1. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis soll in dem der Thesis vorangehenden Semester gestellt werden.

2. Zur Master-Thesis darf sich nur anmelden, wer durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 1.1 und 1.2 angegebenen Modulen mindestens 80 Credits nachweisen kann,

3. Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:

- Nachweis der Immatrikulation im Studiengang UMSB mit Abschluss M.Eng. am Fachbereich Architektur + Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.

- Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung zum Bachelor of Engineering im Bauingenieurwesen, in Landschaftsarchitektur, in „Geoinformation und Kommunaltechnik“ oder zum Bachelor of Arts in Architektur oder einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung einer anderen Hochschule.

- Nachweis der erforderlichen Credits gemäß zu 5.1.4 Nr. 2.

- eine Erklärung gemäß Ziffer 5.1.4 Nummer 2 ABPO.

4. Die Studierenden haben die Möglichkeit in dem der Thesis vorangehenden Semester ein Thema für die Thesis vorzuschlagen sowie Vorschläge für Referentin bzw. Referenten und Korreferentin bzw. Korreferent zu machen. Kommt kein Vorschlag zustande oder kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, vergibt der Fachbereich nach Anmeldung Thema und Referenten. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

Zu 5.2.1

Die Besonderen Bestimmungen nach 6.3.1. sind zu beachten

Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.
- 5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- 5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Zu 6.2

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

Für die Betreuung der Master-Thesis sind die Professorinnen und Professoren der Fachbereiche Architektur & Bauingenieurwesen und Geisenheim der Hochschule RheinMain sowie Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 01 der Fachhochschule Frankfurt/M sowie andere am Studiengang beteiligte Professorinnen und Professoren zuständig.

Zu 6.3.1

Die Aufgabenstellung wird nach erfolgter Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin spätestens 24 Wochen vor Semesterende vergeben. Der Ausgabetermin wird fachbereichsöffentlich rechtzeitig bekannt gegeben.

Zu 6.3.2

Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Bearbeitungsfrist sind von dem Referenten/ der Referentin aktenkundig zu machen.

Zu 6.3.4

Die Master-Thesis ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat (FAB) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabeta- ges. Die Fristeinhaltung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

Zu 6.4.1

Die Master-Thesis kann bei Zustimmung des Referenten/der Referentin als Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmern angefertigt werden.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.

6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.

6.6 Bewertung

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Zu 6.4.2

In der Regel ist die Master-Thesis in zwei gedruckten Exemplaren abzugeben. Mindestens ein Exemplar ist auf einem Datenträger (i.d.R. CD-Rom) Dateien, die mit einer mit dem/der Referenten/Referentin vereinbarten Software erstellt wurden, abzugeben.

Zu 6.5.3

Die Workload für die Bearbeitung der Master-Thesis beträgt 900 h (30 Credits), die maximale Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen. Der Referent/die Referentin legt den genauen Abgabetermin fest. Das Thema der Arbeit ist so beschaffen, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Bei experimentellen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf maximal sechs Monate beschließen.

Zu 6.6

Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala gemäß Abschnitt 4.3.1

Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht aus-

Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsberechtigten Person ein. Schließen sich die Referenten diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

Zu 7.2.3

Der Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung ist zulässig. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann dies auch elektronisch erfolgen. Dieser Rücktritt kann bis zu der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Abmeldefrist ohne Angabe von Gründen angezeigt werden. Der Prüfungsausschuss legt diese

reichend“ zu erteilen.

- 7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

- 7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

- 7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.

7.3 Täuschung und Störung

- 7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- 7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ord-

Abmeldefrist fest und gibt sie rechtzeitig fachbereichsöffentlich bekannt. Der Prüfungsausschuss kann eine Abmeldefrist bis zum Tag (24:00 Uhr) vor der Prüfung festlegen.

Zu 7.2.4

Bleibt der/die Studierende trotz Anmeldung dem Prüfungstermin fern oder versäumt er für die Prüfung festgesetzte Abmeldefristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das das Krankheitsbild und die Folgen der Krankheit zu beschreiben hat, erfolgen. Bei Rücktritt durch Fernbleiben von der Prüfung trotz Anmeldung ist der/die Studierende ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Zu 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

- 7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausge-

Zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

Zu 8.4

Als nicht bestanden bewertete Prüfungsleistungen werden, unabhängig von der Art der Prüfung, im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit von einem/einer weiteren Prüferin benotet.

Der/die Prüferinnen bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Prüfungsleistung. Kommt keine Einigung zustande, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachten mit einem Bewertungsvorschlag einer dritten sachverständigen und prüfungsg-

schlossen.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen

berechtigten Person ein. Schließen sich die Prüfer diesem Bewertungsvorschlag nicht an, so ist die Endnote das arithmetische Mittel der dann vorliegenden drei Bewertungen.

Zu 8.5

Für Studierende, die die reguläre studienbegleitende Prüfungsleistung (s. Pkt. 4.1.1) eines Moduls nicht bestanden haben oder trotz Anmeldung der Prüfung ferngeblieben sind (unverschuldet oder verschuldet), ist der nächste Prüfungstermin einzuhalten. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.

Sofern die Studienordnung festlegt, dass zur Belegung eines Moduls der erfolgreiche Abschluss eines bestimmten, anderen Moduls erforderlich ist, wird für dieses andere Modul, zusätzlich zur regulären Prüfungsleistung, ein Wiederholungstermin angeboten. Die Wiederholungsprüfung ist so anzubieten, dass das Ergebnis der Wiederholungsprüfung vor Abschluss der Belegungsfrist vorliegt.

Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfs-erklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studien-schwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Zu 11.1.2

1. Das Abschlusszeugnis weist keine Noten von Studienleistungen aus.

2. Das Abschlusszeugnis enthält alle Noten freiwillig belegter Wahlfächer.

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Abschlusszeugnis enthält alle Modulprüfungen zur Erreichung von 120 Credits. Zusätzlich absolvierte Modulprüfungen werden in das Zeugnis aufgenommen. Sie sind Teil der Gesamtnotenbildung für das Zeugnis gemäß 4.3.6 der Prüfungsordnung.

Zu 11.1.3

Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle angegeben.

Das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei einer Gesamtnote bis 1,3

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

vergeben.

Zu 11.1.4:

Das Zeugnis der Masterprüfung und die Urkunde über die Verleihung des Mastergrades werden durch das Logo der Fachhochschule Frankfurt ergänzt.

Das Zeugnis der Masterprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des FB AB unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule RheinMain versehen.

Zu 11.2.2

Die Urkunde über die Verleihung des Mastergrades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule RheinMain, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain (ehemals Fachhochschule Wiesbaden) und der Dekanin bzw. dem Dekan des FB1 der Fachhochschule Frankfurt am Main unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule RheinMain und dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt versehen.

Zu 11.3

Das Diploma Supplement wird gemäß Anlage 3 der Besonderen Bestimmungen ausgestellt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die

Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,

3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Prof. Dr. h.c. C. Klockner
Präsident

Zu 16.

1. Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang UMIB (Prüfungsordnung 2005) bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung bis spätestens sechs Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung.

2. Studierende mit Immatrikulation im Studiengang UMIB (Prüfungsordnung 2005) können schriftlich erklären, dass sie nach dieser neuen Prüfungsordnung im Studiengang UMSB studieren und geprüft werden wollen.

3. Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum WS 2009/10 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.09. 2009

Prof. Dipl.-Ing. D. Müller
Dekan des Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen

Anlage 1: Prüfungsmodule der Abschlussprüfung

Anlage 2: Angaben zur Modulbewertung

Anlage 3: Diploma Supplement

Geisenheim, den 01.09. 2009

Prof. Dr. O. Löhnertz
Dekan des
Fachbereichs Geisenheim

ANLAGE 1: Prüfungsmodule der Abschlussprüfung

Anlage 1.1 Pflichtmodule des Masterstudiums UMSB

Modul	Modul- Nr.	LV- Nr.	Lehrveranstaltung	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistung
M1_GIS/ GIS- Analyse/ Umweltdaten	34500	34501	GIS- Anwendungen	3	—	Klausur (1/2)
		34502	GIS- Projekt/ GIS- Analysen	2	—	Projekt (1/2)
M2_Planungsrecht	34510	34511	Planungsrecht	4	—	Klausur (80%)
		34512	Planungstheorie und Methodik	1	—	Klausur (20%)
M3_Umweltrecht und Verwaltungsrecht	34520	34521	Umweltrecht und Verwaltungsrecht Verwaltungsorganisation	5	—	Klausur
M4_Projektmanagement und Personalführung	34530	34531	Projektmanagement/ Präsentation	3,5	—	bew. Ausarbeitung (70%)
		34532	Personalführung	1,5	—	bew. Ausarbeitung (30%)
M5_Betriebswirtschaft und Managementwissen	34540	34541	Betriebswirtschaft	2,5	—	Klausur (1/2)
		34542	Managementwissen und betriebliche Steuerung	2,5	—	Klausur (1/2)
M6_Umweltprüfungen und Umweltmanagementinstrumente	34550	34551	Umweltprüfungen	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
		34552	Umweltmanagementinstrumente	2,5	—	Klausur (1/2)
IP_Interdisziplinäres Projekt	34560	34561	Interdisziplinäres Projekt	10	—	Projektarbeit
Thesis	9050	9050	Thesis	30	—	Thesis mit öffentlicher Präsentation

Prüfungsordnung Masterstudiengang UMSB / M.Eng.

Anlage 1: Prüfungsmodule der Abschlussprüfung – Seite 2

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums UMSB

Modul	Modul- Nr.	LV- Nr.	Lehrveranstaltung	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistung
L1_Landschaft und Stadtökologie	34700	34701	Landschaft und Stadtökologie	5	—	Klausur
L2_Naturschutz und Landschaftsplanung	34710	34711	Naturschutz und Landschaftsplanung	5	Referat oder Ausarbeitung	Klausur
L3_Freiraumplanung	34720	34721	Freiraumplanung	5	—	Bewertete Ausarbeitung
L4_Projekt Landschaftsarchitektur	34730	34731	Projekt Landschaftsarchitektur	5	—	Projektarbeit
S1_Stadtbaugeschichte und Stadttheorie	34600	34601	Stadtbaugeschichte und Stadttheorie	5	bew. Ausarbeitung und Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
S2_Wohnungsbau und Siedlungsplanung	34610	34611	Wohnungsbau und Siedlungsplanung	5	bew. Ausarbeitung und Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
S3_Stadtentwicklung und Quartiersplanung	34620	34621	Stadtentwicklung und Quartiersplanung	5	bew. Ausarbeitung und Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
S4_Stadterneuerung und Stadtumbau	34630	34631	Stadterneuerung und Stadtumbau	5	bew. Ausarbeitung und Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
S5_Soziale und kulturelle Aspekte der Stadtentwicklung	34640	34641	Soziale und kulturelle Aspekte der Stadtentwicklung	5	bew. Ausarbeitung und Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
S6_Projekt_Städtebauliches Entwerfen	34650	34651	Städtebauliches Entwerfen	10	—	Projekt (80%) mit Präsentation (20%)

Prüfungsordnung Masterstudiengang UMSB / M.Eng.
noch Wahlpflichtmodule des Masterstudiums UMSB

Anlage 1: Prüfungsmodule der Abschlussprüfung – Seite 3

Modul	Modul- Nr.	LV- Nr.	Lehrveranstaltung	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistung
V1_Verkehr im Ballungsraum	34800	34801	Verkehrsplanung im Ballungsraum	2,5	bew. Ausarbeitung oder Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
		34802	Verkehr und Umwelt	2,5	bew. Ausarbeitung oder Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
V2_Verkehrssysteme und Verkehrsmanagement	34810	34811	Verkehrssysteme und Verkehrsmanagement	5	bew. Ausarbeitung oder Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
V3_Verkehrsentwicklungsplanung	34820	34821	Verkehrsentwicklungsplanung	5	bew. Ausarbeitung oder Seminarvortrag (1/3)	Kolloquium oder Klausur (2/3)
R1_Ressourcen und Energiesysteme	34750	34751	Leitungsgebundene Energiesysteme	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
		34752	Stoffkreisläufe/Abfallwirtschaft	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
R2_Energieversorgung	34760	34761	Energiewirtschaft	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
		34762	Leitungsgebundene Energieerzeugung und Bereitstellung	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
R3_Kreislaufwirtschaft	34770	34771	Abfallwirtschaft	3	Seminarvortrag (20%)	Klausur (40%)
		34772	Betriebliches Ressourcenmanagement	2	Seminarvortrag (13,3%)	Klausur (26,7%)

Prüfungsordnung Masterstudiengang UMSB / M.Eng.

Anlage 1: Prüfungsmodule der Abschlussprüfung – Seite 4

noch Wahlpflichtmodule des Masterstudiums UMSB

Modul	Modul- Nr.	LV- Nr.	Lehrveranstaltung	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistung
I1_Grundlagen der städtischen Infrastruktur	34840	34841	Grundlagen der städt. Infrastruktur	5	Seminarvortrag (1/3)	Klausur (2/3)
I2_Umwelt und Raumbelastungen	34850	34851	Luftreinhaltung	2,5	—	Klausur (1/2)
		34852	Gefahrenabwehr/ Naturkatastrophen	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
I3_Mensch und Gesundheit	34860	34861	Alarmpläne und Gefahrenabwehr	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
		34862	Bewertung von Umweltrisiken	2,5	bewertete Ausarbeitung (1/3)	Klausur (2/3)
W1_Wasserwirtschaft	34870	34871	Flussgebietsmanagement	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur(1/3)
		34872	Umweltchemie	2,5	Testtat	Klausur (1/2)
W2_Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft	34880	34881	Industrial Pollution Control	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
		34882	Betrieb und Sanierung	2,5	Seminarvortrag (1/6)	Klausur (1/3)
W3_Wasserwirtschaftliche Modelle	34890	34891	Wasserwirtschaftliche Modelle	5	Laborprotokolle (1/3)	Klausur (2/3)

Prüfungsordnung Masterstudiengang UMSB / M.Eng.

Anlage 1: Prüfungsmodule der Abschlussprüfung – Seite 5

Anlage 1.3 Wahlmodule des Masterstudiums UMSB

Modul	Modul- Nr.	LV- Nr.	Lehrveranstaltung	CP	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Alle für einen gewählten Schwerpunkt nicht pflichtigen Wahlpflichtmodule	Nach Wahl			Offen	offen	offen
Sonstige auf Antrag zu genehmigenden Module aus dem Studienangebot der FHW, FH FFM oder anderer Hochschulen				Offen	offen	offen

ANLAGE 2:

Angaben zur Modulbewertung

Anlage 2: Beurteilung in Abhängigkeit der geforderten Gesamtleistung

Prozentpunkte	Note als Zahl	Note im Zeugnis	Definition
100 bis 95,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
unter 95,0 bis 93,5	1,1		
unter 93,5 bis 92,0	1,2		
unter 92,0 bis 90,5	1,3		
unter 90,5 bis 89,0	1,4		
unter 89,0 bis 87,5	1,5		
unter 87,5 bis 86,0	1,6	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
unter 86,0 bis 84,5	1,7		
unter 84,5 bis 83,0	1,8		
unter 83,0 bis 81,5	1,9		
unter 81,5 bis 80,0	2,0		
unter 80,0 bis 78,5	2,1		
unter 78,5 bis 77,0	2,2		
unter 77,0 bis 75,5	2,3		
unter 75,5 bis 74,0	2,4		
unter 74,0 bis 72,5	2,5		
unter 72,5 bis 71,0	2,6	befriedigend	eine Leistung, die Durchschnittlichen Anforderungen entspricht
unter 71,0 bis 69,5	2,7		
unter 69,5 bis 68,0	2,8		
unter 68,0 bis 66,5	2,9		
unter 66,5 bis 65,0	3,0		
unter 65,0 bis 63,5	3,1		
unter 63,5 bis 62,0	3,2		
unter 62,0 bis 60,5	3,3		
unter 60,5 bis 59,0	3,4		
unter 59,0 bis 57,5	3,5		
unter 57,5 bis 56,0	3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
unter 56,0 bis 54,5	3,7		
unter 54,5 bis 53,0	3,8		
unter 53,0 bis 51,5	3,9		
unter 51,5 bis 50,0	4,0		
unter 50,0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

ANLAGE 3:
Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Master of Engineering / M.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen
Environmental Management and Town Planning in Metropolitan Areas

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution awarding the Qualification:
Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden



2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen / Department: Architecture and Civil Engineering / Hochschule RheinMain / University of Applied Sciences Wiesbaden / Department: Architecture, Civil Engineering and Geomatik/ Fachhochschule Frankfurt/m / University of Applied Sciences Frankfurt/M, Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik /

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch; die Bachelorarbeit kann auf Englisch oder in einer anderen Sprache verfasst werden./ German; the thesis may be written in English or another language

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF Qualification

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Master / Zwei Jahre Vollzeitstudium
Graduate Degree / Two Years of Full-Time Study

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Bachelor (drei- oder vierjährig mit Bachelorarbeit), Diplom-Ingenieur oder Diplomingenieur (FH) in Bauingenieurwesen, Architektur, Landschaftsarchitektur, Umwelttechnik oder in gleichen oder verwandten Fächern oder dem entsprechenden ausländischen Abschluss.
Bachelor Degree (three to four years with thesis), Diplom-Ingenieur or Diplom-Ingenieur (FH) in Civil Engineering, Architecture, Landscape architecture, Environmental Engineering or in same or related fields, or foreign equivalent.

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das Studium führt zu einem zweiten Abschluss M.Eng. Es vermittelt strategisches Wissen auf den Gebieten Umweltmanagements, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Infrastrukturplanung, einschließlich Naturschutz, Landschafts- und Freiraumplanung, Landschaftsplanung und –management, Infrastrukturplanung, Wasserwirtschaft, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft, Energieplanung, Risikomanagement, Bewertung von Umweltrisiken sowie Forschung (Masterarbeit 30 credits)

Die Ziele des Programms sind wie folgt:

- Ausweitung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- Entwicklung theoretischer und analytischer Fähigkeiten als Basis für zukünftige Aufgaben in Management und Planung
- Vorbereitung auf Führungspositionen in allen Bereichen des Umwelt- und Infrastrukturmanagements, die auf wissenschaftlichen Kenntnissen basieren
- Befähigung zur Weiterbildung auf weitere Abschlüsse (Doktorgrad)

Das Lehrprogramm findet an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden statt. Module über Landschaftsarchitektur finden an der Hochschule RheinMain in Geisenheim statt. Module über Stadtplanung finden an der Fachhochschule Frankfurt/M statt. Studierende werden in laufende Forschungsaktivitäten und –projekte eingebunden.

Das letzte Semester dient zur Vorbereitung und Fertigung der Masterarbeit.

The programme leads to the second degree of M.Eng. It provides strategic knowledge in the fields of

environmental management, town planning, landscape architecture and infrastructure planning including nature conservation, landscape-planning, open space planning and landscape construction and management, regional planning, water resources-management, traffic-management, waste-management, energy-planning, risk-management, environmental impact assessment, and research (thesis 30 credits)

The aims and objectives of the scheme are as follows:

- It shall extend scientific knowledge and competences.
- Students shall be able to develop their theoretic and analytic abilities as a base for future management and planning. The programme shall promote critical awareness of scientific methods.
- To prepare for leadership roles in all segments of Environmental Management and Infrastructure and Planning, which are based on scientific knowledge.
- To enable students to continue their education with a doctorate degree.

The programme takes place at the Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences in Wiesbaden. Modules on Landscape architecture will take place at the Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences in Geisenheim. Modules on Town planning will take place at the Fachhochschule Frankfurt/M, University of Applied Sciences in Frankfurt, Students are incorporated into current research activities and projects.

The last semester is designated to the compilation and completion of the master thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Siehe "Transcript of Records" mit einer Liste der besuchten Kurse und der erreichten Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern, die Ergebnisse der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) und das Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Bewertungen.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6.

National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Der Master Abschluss ermöglicht den rechtlich geschützten Titel "Ingenieur" zu tragen und als Ingenieur in den Bereichen Umweltmanagement und Infrastrukturplanung tätig zu werden. Der Erwerb eines ersten Abschlusses in Landschaftsarchitektur (B.Eng.) und einer bestimmten Wahl an Modulen im Bereich Landschaftsarchitektur befähigt den Besitzer dieses Titels zum Aufnahmeantrag bei der "Architekten- und Stadtplanerkammer", was zu dem rechtlich geschützten Berufstitel "Landschaftsarchitekt" führt.

Der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in „Stadtplanung“, „Architektur“, „Bauingenieurwesen“, „Geographie“, „Vermessungskunde“ oder „Landespflege“ und einer bestimmten Wahl an Modulen im Bereich „Stadtplanung“ befähigt den Besitzer dieses Titels mit zusätzlichem Nachweis einer zweijährigen spezifischen Berufspraxis in der Stadtplanung zum Aufnahmeantrag bei der "Architekten- und Stadtplanerkammer", was zu dem rechtlich geschützten Berufstitel "Stadtplaner" führt.



Der Master Abschluss qualifiziert zur Bewerbung um ein weiteres Studium (Doktorgrad).

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work (engineering) in the fields of Environmental Management and Infrastructure Planning. In the case of a first degree in "Landscape architecture" (B.Eng.) and a defined choice of modules in the field of "Landscape Architecture" the holder of the second degree will be allowed to ask for membership in the "Architekten- und Stadtplanerkammer"(Association of Architects) which leads to the legally protected professional title "Landschaftsarchitekt".

In the case of a first degree in "Town Planning", "Architecture", "Civil Engineering", "Geography", "Surveying" or "Landscape Design" and a defined choice of modules in the field of "Town Planning" and a two years practice in the field of town planning, the holder of the second degree will be entitled to ask for membership in the "Architekten- und Stadtplanerkammer"(Association of Architects and Urban Planners) which leads to the legally protected professional title "Stadtplaner".

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work (Ph.D.)

- 5.2 Beruflicher Status / Professional Status:**
Zugangsvoraussetzung zum höheren Dienst
Entry Requirement for Higher Service

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Weitere Angaben / Further Information:**
(Der Absolvent fungierte in X Semestern als Tutor in dem Kurs „...“)
(The holder served X semesters as tutor in course on "...")

- 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information**
Informationen zur Institution www.hs-rm.de; für landesweite Informationen s. Sektion 8.8
About the institution www.hs-rm.de; For national information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:/ Certification of degree of:	Datum / Date
Prüfungszeugnis vom / Transcript of Records of:	Datum / Date
DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION	Datum / Date

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss
Head of the Examination Committee



8 INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: GERMANY

Included is a text officially approved by the Kultusministerkonferenz (KMK) and the Hochschulrektorenkonferenz (HRK) as the description of the German higher education system with the sections:

- 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**
- 8.2 Studiengänge und –abschlüsse**
- 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**
- 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**
 - 8.41 Bachelor**
 - 8.42 Master**
 - 8.43 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**
- 8.5 Promotion**
- 8.6 Benotungsskala**
- 8.7 Hochschulzugang**
- 8.8 Informationsquellen der Bundesrepublik**

- 8.1 Types of Institutions and Institutional Status**
- 8.2 Types of programmes and degrees awarded**
- 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**
- 8.4 Organisation and Structure of Studies**
 - 8.41 Bachelor**
 - 8.42 Master**
 - 8.43 Integrated “Long” Programmes: Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**
- 8.5 Doctorate**
- 8.6 Grading Scheme**
- 8.7 Access to Higher Education**
- 8.8 National Sources of Information**

(siehe die nächste vier Seiten (ab 4 von 7) / see next four pages (beginning with „4 von 7“)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

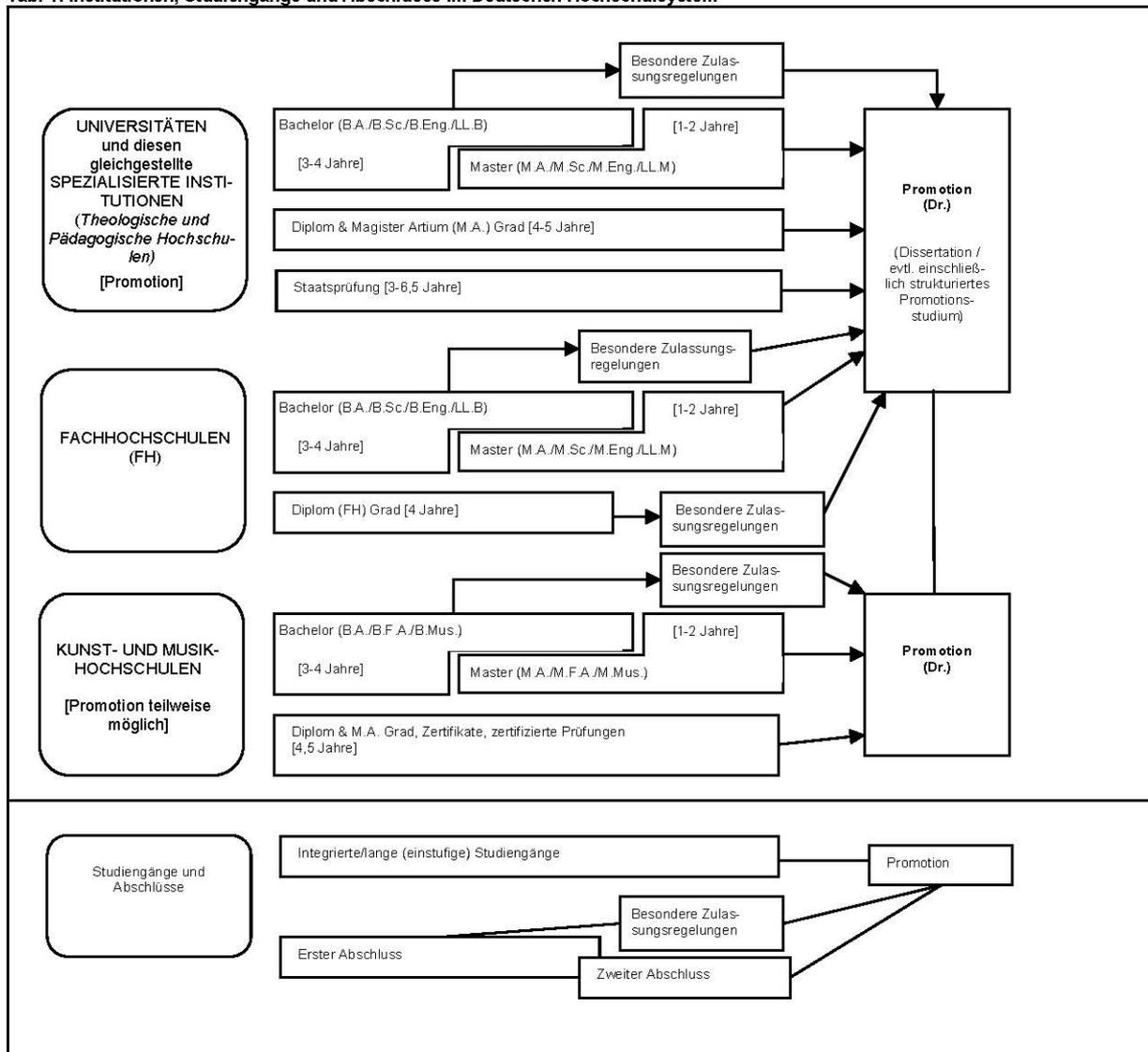
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

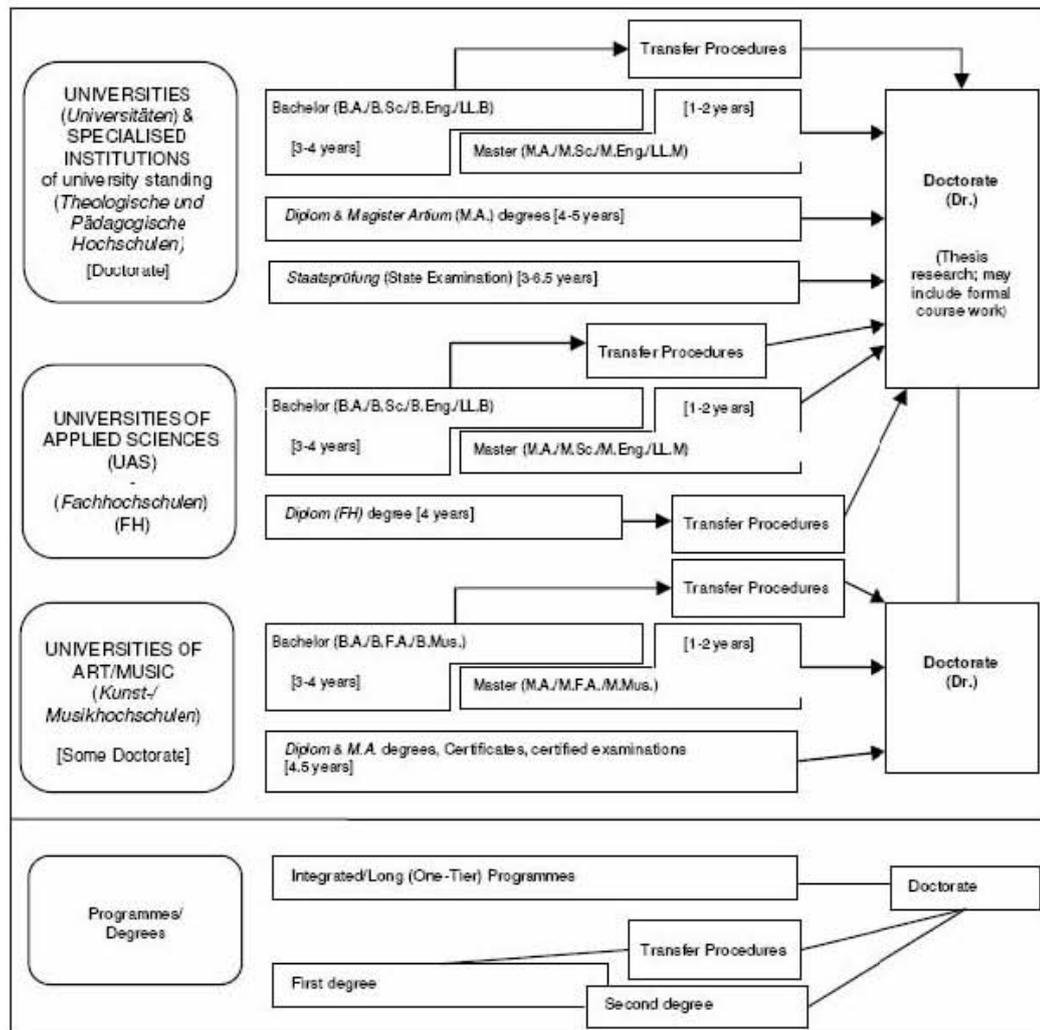
For details of Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic

of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorategranting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree

by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

-*Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0 -Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org -"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) -*Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrensstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de -"Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.